

A B K O M M E N
Z W I S C H E N
D E R R E G I E R U N G D E R F R A N Z Ö S I S C H E N R E P U B L I K
U N D
D E M E U R O P Ä I S C H E N L A B O R A T O R I U M F Ü R M O L E K U L A R B I O L O G I E
Ü B E R
V O R R E C H T E U N D B E F R E I U N G E N D E S G E N A N N T E N L A B O R A T O R I U M S
I N F R A N K R E I C H

1.

DIE REGIERUNG DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK

und

DAS EUROPÄISCHE LABORATORIUM FÜR MOLEKULARBIOLOGIE (im folgenden als "das Laboratorium" bezeichnet)

GESTÜTZT auf das Übereinkommen zur Errichtung des Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie (im folgenden als "Übereinkommen" bezeichnet)

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Einrichtungen in Frankreich

- (1) Die Einrichtungen des Laboratoriums in Frankreich umfassen die Gebäude und Räumlichkeiten, die dieses zur Ausübung seiner Aktivität belegt oder einnehmen wird, ausgenommen Räumlichkeiten, die seinen Mitarbeitern als Wohnung dienen.
- (2) (a) Wenn das Übereinkommen zur Errichtung des Laboratoriums oder das vorliegende Abkommen nichts Abweichendes vorsieht, unterliegt die Tätigkeit des Laboratoriums in Frankreich der französischen Gesetzgebung.
- (b) Sind die Arbeitsbedingungen eines in Frankreich beschäftigten Mitglieds des Personals nicht durch die Personalordnung und das Personalstatut des Laboratoriums geregelt, unterliegen sie den französischen Gesetzen und Bestimmungen. Streitigkeiten zwischen dem Laboratorium und seinen in Frankreich beschäftigten Mitgliedern des Personals, die nicht durch die Personalordnung und das Personalstatut geregelt sind, unterliegen der französischen Gerichtsbarkeit.

ARTIKEL 2Unverletzlichkeit der Einrichtungen

- (1) Die Einrichtungen des Laboratoriums sind unter Berücksichtigung von Absatz (2) dieses Artikels sowie der Artikel 22 und 23 dieses Abkommens unverletzlich.
- (2) Das Laboratorium läßt nicht zu, daß seine Einrichtungen einer Person als Zuflucht dienen, die aufgrund eines Verbrechens oder einer offensichtlichen strafbaren Handlung verfolgt wird oder unter Gerichtsbefehl, Strafurteil oder Ausweisungsverfügung der lokal zuständigen Behörden steht.
- (3) Im Falle von Bränden oder anderen Unglücksfällen, die sofortige Schutzmaßnahmen erfordern, gilt die Zustimmung des Generaldirektors zum erforderlichen Betreten der Einrichtungen des Laboratoriums als erteilt.

ARTIKEL 3Unverletzlichkeit der Archive

Die Archive des Laboratoriums und alle ihm gehörenden oder in seinem Besitz befindlichen Schriftstücke sind unverletzlich, gleich an welchem Ort sie sich befinden.

ARTIKEL 4Immunität von Gerichtsbarkeit und Vollstreckung

- (1) Das Laboratorium genießt Immunität von der Gerichtsbarkeit und Vollstreckung mit Ausnahme der folgenden Fälle:
 - (a) soweit das Laboratorium im Einzelfall ausdrücklich hierauf verzichtet;
 - (b) im Falle eines von einem Dritten angestregten Zivilverfahrens wegen Schäden aufgrund eines Unfalls, der durch ein dem Laboratorium gehörendes oder für es betriebenes Motorfahrzeug verursacht wurde, oder im Falle eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsvorschriften, an dem das Fahrzeug beteiligt ist;

- 3.
- (c) im Falle von Verträgen (sofern sie nicht gemäß der Personalordnung geschlossen werden) ohne die in Artikel 24 genannte Schiedsklausel;
 - (d) im Falle der Vollstreckung eines nach Artikel 24 oder 26 ergangenen Schiedsspruchs;
 - (e) im Falle einer Pfändung der Gehälter, Löhne und sonstigen Bezüge, die das Laboratorium einem Mitglied seines Personals schuldet.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes (1) genießen das Eigentum und die sonstigen Vermögenswerte des Laboratoriums ohne Rücksicht darauf, wo sie sich befinden, Immunität von jeder Form der Beschlagnahmung, Einziehung, Enteignung und Zwangsverwaltung. Sie genießen ebenfalls Immunität von jedem behördlichen Zwang oder jeder einem Urteil vorausgehenden Maßnahme, sofern es sich nicht um solche handelt, die im Zusammenhang mit der Verhinderung und gegebenenfalls der Untersuchung von Unfällen, an denen dem Laboratorium gehörende oder für es betriebene Motorfahrzeuge beteiligt sind, vorübergehend notwendig sind.
- (3) Wenn das Laboratorium eine Klage anstrengt, kann es sich in bezug auf eine Widerklage, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hauptklage steht, nicht mehr auf seine Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen.

ARTIKEL 5

Befreiung von Besteuerung

- (1) Im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit sind das Laboratorium, sein Vermögen und seine Einkünfte von jeder direkten Besteuerung befreit; davon ausgenommen sind Abgaben, die lediglich die Vergütung für erbrachte Dienstleistungen darstellen.
- (2) Tätigt das Laboratorium Einkäufe von Waren oder Dienstleistungen in größerem Umfang, die für seine amtliche Tätigkeit unbedingt erforderlich sind und in deren Preis Steuern oder Abgaben enthalten sind, so werden von der Regierung der französischen Republik im Rahmen des Möglichen geeignete Maßnahmen getroffen, um diese Steuern oder Abgaben zu erlassen oder zurückzuerstatten.

ARTIKEL 6

Befreiung von Zöllen

Die von dem Laboratorium ein- oder ausgeführten Waren, die für seine amtliche Tätigkeit unbedingt erforderlich sind, werden von allen Zöllen und sonstigen Ein- und Ausfuhrabgaben, soweit sie nicht lediglich die Vergütung für erbrachte Dienstleistungen darstellen, sowie von allen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

ARTIKEL 7

Amtliche Tätigkeit

Die amtliche Tätigkeit des Laboratoriums im Sinne der Artikel 5, 6 und 10 umfaßt seinen Verwaltungsbetrieb und seine Betätigung zur Erreichung der Ziele des Laboratoriums, wie sie in dem Übereinkommen festgelegt sind.

ARTIKEL 8

Waren für Mitglieder des Personals

Für Waren, die für den persönlichen Bedarf der Mitglieder des Personals des Laboratoriums gekauft oder eingeführt werden, wird keine Befreiung nach Artikel 5 oder 6 gewährt.

ARTIKEL 9

Veräußerung von Waren; Waren- und Dienstleistungsverkehr

- (1) Die dem Laboratorium gehörenden Waren, die nach Artikel 5 erworben oder nach Artikel 6 eingeführt worden sind, dürfen nur zu den Bedingungen verkauft, veräußert, verliehen oder vermietet werden, die von der Regierung der französischen Republik festgesetzt sind.

- 5.
- (2) Der Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen dem Sitz und den in Artikel VI, Absatz 3 j) des Übereinkommens genannten Einrichtungen sowie zwischen diesen Einrichtungen untereinander ist in Frankreich von Abgaben, soweit sie nicht Zahlungen für Dienstleistungen darstellen, und Beschränkungen jeder Art befreit; andernfalls trifft die Regierung der französischen Republik alle geeigneten Maßnahmen, um diese Abgaben zu erlassen oder zu erstatten oder die Beschränkungen aufzuheben.

ARTIKEL 10

Verkehr von Veröffentlichungen

Der Verkehr von Veröffentlichungen und sonstigem Informationsmaterial, die im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit an das Laboratorium gerichtet oder von demselben verschickt werden, unterliegt keiner Beschränkung.

ARTIKEL 11

Freiheit von Währungsbeschränkungen

- (1) Das Laboratorium darf jede Art von Geldmitteln, Devisen und Noten entgegennehmen und besitzen; es kann darüber für alle im Übereinkommen vorgesehenen Zwecke frei verfügen und in dem zur Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderlichen Umfang in jeder Währung Konten unterhalten.
- (2) Ebenso kann das Laboratorium Wertpapiere entgegennehmen und besitzen und vorbehaltlich eventuell bestehender staatlicher Vorschriften hinsichtlich der Devisenkontrolle darüber frei verfügen.

ARTIKEL 12

Nachrichtenverkehr

- (1) Bei seinem amtlichen Nachrichtenverkehr und der Übermittlung aller seiner Schriftstücke hat das Laboratorium Anspruch auf eine nicht weniger günstige Behandlung, als sie die Regierung der französischen Republik den anderen internationalen Organisationen gewährt.

- 6.
- (2) Der amtliche Nachrichtenverkehr des Laboratoriums, gleichviel mit welchem Nachrichtenmittel, unterliegt nicht der Zensur.

ARTIKEL 13

Einreise, Aufenthalt und Ausreise

- (1) Die Regierung der französischen Republik trifft alle geeigneten Maßnahmen, um die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise sämtlicher Mitglieder des Personals des Laboratoriums zu erleichtern, sofern nicht ein Grund des öffentlichen Interesses dagegen spricht.
- (2) Die Regierung der französischen Republik erleichtert die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise aller zum Besuch des Laboratoriums offiziell eingeladenen Personen, sofern nicht ein Grund des öffentlichen Interesses dagegen spricht.

ARTIKEL 14

Vertreter der Mitgliedstaaten

- (1) Die Vertreter der Mitgliedstaaten genießen bei der Wahrnehmung ihres Amtes sowie während der Reise zum und vom Tagungsort folgende Vorrechte und Immunitäten:
- (a) Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach Beendigung ihres Auftrags, bezüglich der von ihnen in Ausübung ihres Amtes und im Rahmen ihrer Aufgabe vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen; diese Immunität gilt jedoch nicht im Falle eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsvorschriften durch einen Vertreter eines Mitgliedstaates oder in einem Schadensfall, der von einem dem Vertreter gehörenden oder von ihm geführten Motorfahrzeug verursacht wurde;
- (b) Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Schriftstücke und Urkunden;
- (c) Befreiung für sich und ihre Ehegatten von allen Einreisebeschränkungen und von der Meldepflicht für Ausländer;
- (d) dieselben Erleichterungen hinsichtlich der Währungs- und Devisenvorschriften wie die Vertreter ausländischer Regierungen mit vorübergehendem amtlichem Auftrag.

- 7.
- (2) Die Vorrechte und Immunitäten werden den Vertretern der Mitgliedstaaten nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern um ihre völlige Unabhängigkeit bei der Ausübung ihres Amtes in Verbindung mit dem Laboratorium zu gewährleisten. Ein Mitgliedstaat hat deshalb nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Immunität eines seiner Vertreter in all den Fällen aufzuheben, in denen sie nach Auffassung des betreffenden Staates verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Beeinträchtigung der Zwecke, für die sie gewährt wurde, aufgehoben werden kann.

ARTIKEL 15

Mitglieder des Personals

Die Mitglieder des Personals des Laboratoriums

- (a) genießen, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst des Laboratoriums, Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in Ausübung ihres Amtes und im Rahmen ihres Auftrags vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen; diese Immunität gilt jedoch nicht im Falle eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsvorschriften durch ein Mitglied des Personals des Laboratoriums oder in einem Schadensfall, der von einem dem Mitarbeiter gehörenden oder von ihm geführten Motorfahrzeug verursacht wurde;
- (b) sind von jeder Verpflichtung hinsichtlich Staatsdienst und jeder sonstigen Dienstverpflichtung in Frankreich befreit;
- (c) genießen Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Schriftstücke und Urkunden;
- (d) genießen dieselbe Befreiung von den Einwanderungsbeschränkungen und der Meldepflicht für Ausländer, wie sie allgemein den Mitgliedern des Personals internationaler Organisationen gewährt wird; das gleiche gilt für die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen;
- (e) genießen dieselben Vorrechte in bezug auf Devisenvorschriften, wie sie allgemein den Mitgliedern des Personals internationaler Organisationen gewährt werden;

- (f) genießen im Falle einer internationalen Krise dieselben Erleichterungen bei der Rückführung in ihren Heimatstaat wie Diplomaten; das gleiche gilt für die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen;
- (g) haben das Recht, ihre Wohnungseinrichtung und persönlichen Gebrauchsgegenstände bei Antritt ihres Dienstes zollfrei einzuführen und bei Beendigung ihres Dienstes zollfrei wieder auszuführen, jeweils vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen, die von der Regierung der französischen Republik für erforderlich erachtet werden.

ARTIKEL 16

Interne Besteuerung

Unter den Bedingungen und nach dem Verfahren, die vom Rat des Laboratoriums innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung des Laboratoriums festgelegt werden, unterliegen die Mitglieder des Personals des Laboratoriums einer effektiven Besteuerung zugunsten des Laboratoriums für die vom Laboratorium gezahlten Gehälter und Bezüge mit Ausnahme der Alters- oder Hinterbliebenenrenten. Ab dem Zeitpunkt, von dem an diese Besteuerung Anwendung findet, sind die genannten Gehälter und Bezüge von der französischen Einkommensteuer befreit. Andere Einkünfte als das vom Laboratorium gezahlte Gehalt können von der Regierung der französischen Republik zu dem auf die Gesamteinkünfte anwendbaren Satz besteuert werden.

ARTIKEL 17

Der Generaldirektor

Außer den Vorrechten und Immunitäten, die Mitgliedern des Personals des Laboratoriums gewährt werden, genießt der Generaldirektor oder die in Artikel VII, Absatz 1 b) des Übereinkommens genannte Person gleiche Vorrechte und Immunitäten wie Diplomaten im Sinne des Artikels 1, Absatz e, des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen.

Gruppen von Mitgliedern des Personals

Der Rat bestimmt die Gruppen von Mitgliedern des Personals, auf welche Artikel 15 ganz oder teilweise und Artikel 16 anwendbar sind. Die Namen, Dienstbezeichnungen und Anschriften der zu diesen Gruppen gehörenden Mitarbeiter werden den zuständigen Stellen der französischen Republik regelmäßig mitgeteilt.

ARTIKEL 19Französische Staatsangehörige und ständig Ansässige

Die Regierung der französischen Republik ist nicht gehalten, die in Artikel 14, 15b, d, e, f, g und 17 aufgeführten Vorrechte und Befreiungen ihren eigenen Staatsangehörigen und ständig auf ihrem Staatsgebiet Ansässigen zu gewähren.

ARTIKEL 20Soziale Sicherheit

Das Laboratorium, sein Generaldirektor und die Mitglieder des Personals sind von sämtlichen Pflichtbeiträgen an staatliche Sozialversicherungsträger befreit, sofern das Laboratorium ein eigenes Sozialversicherungssystem einrichtet oder sich dem Sozialversicherungssystem einer anderen internationalen Organisation anschließt, vorbehaltlich einer zuvor zwischen der Regierung der französischen Republik und dem Laboratorium zu schließenden Vereinbarung.

ARTIKEL 21Zweck der Vorrechte und Immunitäten; Aufhebung

- (1) Die in diesem Abkommen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten sind nicht dazu bestimmt, dem Generaldirektor und den Mitgliedern des Personals des Laboratoriums persönliche Vorteile zu verschaffen. Sie haben lediglich den Zweck, unter allen Umständen die ungehinderte Tätigkeit des Laboratoriums und die völlige Unabhängigkeit der Personen, denen sie gewährt werden, sicherzustellen.

- (2) Der Generaldirektor hat das Recht und die Pflicht, eine solche Immunität aufzuheben, wenn sie verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und wenn sie ohne Beeinträchtigung der Interessen des Laboratoriums aufgehoben werden kann. Die Immunität des Generaldirektors oder der in Artikel VII, Absatz 1 b) des Übereinkommens genannten Person kann der Rat aufheben.

ARTIKEL 22

Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden

- (1) Das Laboratorium wird jederzeit mit den zuständigen Behörden der französischen Republik zusammenarbeiten, um die Rechtspflege zu erleichtern, die Einhaltung der Vorschriften der Polizei, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Arbeitsordnung sowie der Vorschriften über den Umgang mit Sprengstoffen und leicht entzündlichem Material, die Betreuung von Tieren für Versuchszwecke und sonstiger staatlicher Rechtsvorschriften dieser Art zu gewährleisten und jeden Mißbrauch der in diesem Abkommen vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen zu verhindern.
- (2) Um die Anwendung dieses Abkommens auf örtlicher Ebene zu erleichtern, wird das Laboratorium eng mit den von der Regierung der französischen Republik bezeichneten Vertretern und mit den örtlichen Behörden zusammenarbeiten.

ARTIKEL 23

Nationale Sicherheit

Die Verfügungen des vorliegenden Abkommens berühren nicht das Recht der Regierung der französischen Republik, alle Maßnahmen, die sie im Hinblick auf die Sicherheit Frankreichs und die Erhaltung der öffentlichen Ordnung für zweckmäßig erachtet, zu ergreifen.

ARTIKEL 24Verträge

- (1) Das Laboratorium kann bei allen schriftlichen Verträgen, die es eingeht und die nicht gemäß der Personalordnung abgeschlossen werden, eine Schiedsklausel aufnehmen, nach der jede Streitigkeit über die Auslegung oder Durchführung des Vertrags auf Antrag einer Partei einem Schiedsverfahren unterworfen werden kann. Diese Klausel gibt das Verfahren für die Ernennung der Schiedsrichter, das anzuwendende Recht und den Staat, in dem das Schiedsgericht zusammentritt, an. Das Schiedsverfahren ist das in diesem Staat vorgeschriebene.
- (2) Die Vollstreckung dieses Schiedsspruchs unterliegt den Rechtsvorschriften des Staates, in dessen Hoheitsgebiet er zu vollstrecken ist.

ARTIKEL 25Rückgriff bei internationaler Haftung

Sollte Frankreich aufgrund der Tätigkeit des Laboratoriums in seinem Hoheitsgebiet völkerrechtlich verantwortlich gemacht werden für Handlungen oder Unterlassungen des Laboratoriums oder seiner Bediensteten, die im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten handeln oder es unterlassen zu handeln, so ist es berechtigt, das Laboratorium hierfür in Anspruch zu nehmen.

ARTIKEL 26Haftung für Schäden

- (1) Das Laboratorium ist für Schäden, die auf seine Tätigkeit in Frankreich zurückzuführen sind, haftbar. Die Regierung der französischen Republik hat das Recht, das Laboratorium für alle Entschädigungen für Dritten zugefügte Schäden in Anspruch zu nehmen.

- (2) Auf Ersuchen der Regierung der französischen Republik wird dem in Artikel 32 vorgesehenen Schiedsverfahren jede Streitigkeit unterworfen,
- (a) die sich auf eine außervertragliche Haftung des Laboratoriums bezieht, oder
 - (b) bei der irgendeine Person betroffen ist, die sich auf Immunität von der Gerichtsbarkeit nach Artikel 15, Absatz 1 (a) oder Artikel 17 berufen kann, sofern diese Immunität nicht nach Artikel 21, Absatz (2) aufgehoben wurde. In Streitigkeiten, in denen der Anspruch auf Immunität von der Gerichtsbarkeit nach Artikel 15, Absatz 1 (a) oder Artikel 17 geltend gemacht wird, tritt die Haftung des Laboratoriums an die Stelle der Haftung der in den vorgenannten Artikeln erwähnten Personen.

ARTIKEL 27

Haftpflichtversicherung

- (1) Das Laboratorium unterhält eine ausreichende Versicherung, durch die seine in Artikel 26 bezeichnete Haftung gedeckt wird. Diese Versicherung wird mit einer nach französischem Recht zugelassenen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen.
- (2) Die Bedingungen des Versicherungsvertrags werden nach Konsultation mit den zuständigen Dienststellen der französischen Republik festgelegt.

ARTIKEL 28

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der französischen Republik den Generaldirektor offiziell benachrichtigt hat, daß die innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

ARTIKEL 29Auslegung

Dieses Abkommen ist auszulegen im Hinblick auf sein wesentliches Ziel, das darin besteht, dem Laboratorium in seinen in Frankreich gelegenen Einrichtungen die Möglichkeit zu geben, voll und ganz seine Aufgaben zu erfüllen und seiner Zweckbestimmung nachzukommen.

ARTIKEL 30Revision. Kündigung

- (1) Auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien finden Verhandlungen über die Revision dieses Abkommens statt.
- (2) Sollten diese Verhandlungen im Laufe eines Jahres nicht zu einer Verständigung führen, kann das Abkommen von jeder der beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren gekündigt werden.

ARTIKEL 31Geltungsdauer des Abkommens

Vorbehaltlich der Verfügungen in Artikel 30, Absatz 2, bleibt das vorliegende Abkommen so lange in Kraft, wie das Laboratorium über Einrichtungen in Frankreich verfügt.

ARTIKEL 32Beilegung von Streitigkeiten

- (1) Kann eine sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergebende Streitigkeit nicht unmittelbar zwischen den Vertragsparteien beigelegt werden, so kann sie durch jede von ihnen einem Schiedsgericht unterbreitet werden. Beabsichtigt eine Vertragspartei, eine Streitigkeit einem Schiedsgericht zu unterbreiten, so unterrichtet sie die andere Vertragspartei davon.

- (2) Die Regierung der französischen Republik und das Laboratorium ernennen je ein Mitglied des Schiedsgerichts. Diese wiederum bestimmen ein drittes Mitglied, das als Obmann tätig wird.
- (3) Nimmt eine Vertragspartei innerhalb von drei Monaten nach der in Absatz (1) dieses Artikels vorgesehenen Benachrichtigung die Ernennung des Schiedsrichters gemäß Absatz (2) dieses Artikels nicht vor, so wird dieser Schiedsrichter auf Antrag der anderen Vertragspartei vom Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte oder dessen amtierendem Stellvertreter ernannt. Das gleiche geschieht auf Antrag einer der Vertragsparteien, wenn innerhalb eines Monats nach der Ernennung des zweiten Schiedsrichters die zwei Schiedsrichter sich nicht über die Ernennung des Obmanns einigen können.
- (4) Das Schiedsgericht stellt seine eigenen Verfahrensregeln auf.
- (5) Gegen den Spruch des Schiedsgerichts, der für beide Parteien endgültig und bindend ist, kann keine Berufung eingelegt werden. Im Falle einer Streitigkeit über Inhalt und Tragweite des Schiedsspruchs obliegt es dem Schiedsgericht, sie auf Antrag einer der beiden Parteien auszulegen.

GESCHEHEN in Paris am ..dritten März..1976..... in zwei
Umschriften, in deutscher, englischer und französischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Europäische Laboratorium
für Molekularbiologie

Für die Regierung der
französischen Republik

John Kendrick

labon

A N H A N G

Die Bediensteten des Laboratoriums in Frankreich unterteilen sich in die folgenden vier Kategorien:

- I - Der Direktor, d.h. die Person, die mit der Leitung der ständigen Einrichtungen des Laboratoriums in Frankreich beauftragt ist.
- II - Außer dem Direktor, die leitenden Bediensteten mit höherem Dienstgrad, d.h. die zumindest zeichnungsberechtigt sind oder eine vergleichbare Position einnehmen und die an verantwortlicher Stelle im administrativen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich des Laboratoriums tätig sind.
- III - Verwaltungs- oder technisches Personal.
- IV - Das Personal für Hilfstätigkeiten, d.h. die im Innendienst des Laboratoriums tätigen Personen (hierzu gehören insbesondere Fahrer, Amtsboten, Bürohilfskräfte, Pförtner usw.), mit Ausnahme des Personals, das von einem Bediensteten des Laboratoriums beschäftigt wird.

Dieser Anhang ist Bestandteil des Abkommens.